

Beglaubigte Fotokopie

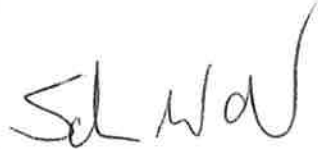
URNr 242 SN/2019

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Aktiengesetz

Ich, die unterzeichnete Notarin, Jutta Schneider, mit dem Amtssitz in 67806 Rockenhausen, Bezirksamtsstraße Nr. 27, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24. Januar 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rockenhausen, den 20. Februar 2019




(Schneider)

Notarin

**Satzung
der
MOBOTIX AG**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
MOBOTIX AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Winnweiler-Langmeil (Satzungssitz im Sinne von § 5 AktG). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ort des Verwaltungssitzes.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Periode vom 1. Juli 2011 bis zum 30. September 2011 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Videosicherheitssystemen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (2) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 13.271.442,-- (in Worten: Euro dreizehn Millionen zweihunderteinundsiebzigtausendvierhundertzweiundvierzig).
- (2) Es ist eingeteilt in 13.271.442,-- (in Worten: dreizehn Millionen zweihunderteinundsiebzigtausendvierhundertzweiundvierzig) Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenzufassen, die mehrere Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnberechtigung im Hinblick auf die neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 11. Januar 2022 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Absatz 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft mittelbar im Sinne von § 186 Absatz 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- (i) für Spitzenbeträge;
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten

Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

(iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.“

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind und/oder Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vornehmen können (§ 181 2. Alt. BGB).

(3) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder fest (Geschäftsverteilungs-

plan). Darüber hinaus erlässt der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung jederzeit ändern. Er kann seine Zustimmung allgemein oder im Einzelfall erteilen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern und die Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligung ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.
- (5) Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- a) Abschluss oder Änderung von Beraterverträgen, die im Einzelfall Verbindlichkeiten von mehr als EUR 200.000,00 pro Geschäftsjahr (in Worten: Euro zweihunderttausend) begründen;
 - b) Veräußerung und Übertragung des Gesellschaftsvermögen, sofern der Wert der zu veräußernden Vermögensgegenstände über EUR 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend) liegt;
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern der Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung über EUR 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) liegt;
 - d) Errichtung, Erwerb, Schließung oder Veräußerung von Betrieben, Betriebsstätten, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen, sofern diese wesentlich sind;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - f) Abschluss, Beendigung oder die Änderung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Software, Know-how oder verwandten Rechten, sofern diese einen Wert von mehr als EUR 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) haben;
 - g) Abschluss und Beendigung von Vertriebsverträgen (und die Eingehung von Lieferantenverbindungen), die im Einzelfall oder in Summe Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von mindestens EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) begründen;
 - h) Veranlassung von Entwicklungsprojekten mit einem Volumen über im Einzelfall mindestens EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) pro Jahr;
 - i) Jede Inanspruchnahme von Darlehen, soweit hiervon nicht lediglich laufende Handelskredite betroffen sind, in einem Umfang von mehr als insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million);

- j) Übernahme von Investitionsaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) im Einzelfall;
- k) Abschluss von Anstellungsverträgen, deren Vergütung mehr als EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend) im Jahr beträgt;
- l) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheiten und/oder Haftungen für Verpflichtungen Dritter außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und solche im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, die im Einzelfall oder in Summe Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von EUR 500.000,00 im Geschäftsjahr (in Worten: Euro fünfhunderttausend) begründen;
- m) die Einrichtung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aller Art, die eine Beteiligung für eine oder mehrere Gruppen von Mitarbeitern zu gleichen Bedingungen vorsehen;
- n) Abschluss anderer wesentlicher Verträge; wesentlich sind insbesondere solche Verträge, durch die der Gesellschaft pro Jahr Aufwendungen oder Verpflichtungen im Einzelfall von mehr als EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) entstehen;
- o) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;
- p) Begründung, Aufhebung oder Änderung von Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren wesentlichen Gesellschaftern (d.h. Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen) bzw. deren Geschäftsführern, deren Angehörigen (§ 15 AO) bzw. mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG).“

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine Wiederwahl ist statthaft, auch mehrfach.
- (3) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können für die gleiche Zeit für jedes Mitglied des Aufsichtsrates bzw. für alle zu wählenden Mitglieder ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt und die Reihenfolge bestimmt wer-

den, in der sie an die Stelle der vorzeitig während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner für die restliche Amtsdauer treten.

(4) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch seinen Vorsitzenden abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen entgegen zunehmen.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung, der Gegenstände der Tagesordnung und etwaiger Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag, an dem die Einladung abgesendet wird, und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere moderne Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) einberufen.

(3) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu be-

stimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche (§ 126 BGB) Stimmabgaben überreichen lassen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratsitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel (z.B. per e-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet jeweils der Vorsitzende. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.

Bei der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Beschlussfassung über die Verwendung des genehmigten Kapitals sowie Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand ist eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat kann bei Bedarf die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern ausschließen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse und innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
- (4) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zu Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (7) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden des Vorstands einzuholen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 11 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von TEUR 10. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates für seine Tätigkeit eine variable Vergütung

in Höhe von EUR 75,00 je EUR 0,01 des sich aus dem HGB-Konzernabschluss ergebenden und nach den Grundsätzen der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset-Management (DVFA) berechneten Ergebnisses je Aktie der Gesellschaft (basierend auf einem Grundkapital in Höhe von EUR 13.271.442,00, eingeteilt in 13.271.442 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie). Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der fixen und der variablen Vergütung. Sollte das Grundkapital der Gesellschaft nachträglich geändert werden, ändert sich auch der Betrag je EUR 0,01 des ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der variable Anteil der jährlichen Vergütung ist jedoch begrenzt auf das Dreifache der festen jährlichen Vergütung für das jeweilige Mitglied.

(2) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechen der Anzahl der von ihnen im laufenden Geschäftsjahr ab ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat besuchten Sitzungen des Aufsichtsrats.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gegen Nachweis alle angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihrer Vergütung und den Ersatz von Auslagen entfallende Umsatzsteuer erstattet.

(5) Die Gesellschaft kann im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen unterhalten, soweit dies zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen möglich ist, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden können.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet am Satzungssitz der Gesellschaft, in einer Stadt innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern vom Satzungssitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die auszugsweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in modernen Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist zulässig. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu machen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

(4) Die Hauptversammlung wird mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind weder der Tag der Einberufung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.

§ 13 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle angemeldet haben. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis über den Anteilsbesitz mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen. Bei der Berechnung der Frist für den Zugang des Nachweises sind weder der Tag des Zugangs des Nachweises noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.

(3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung.

(4) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung, in der auch Erleichterungen hinsichtlich der Form der Vollmacht und ihres Nachweises bestimmt werden können, bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind auch Personen, die nicht der Gesellschaft angehören.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter darüber hinaus den Schluss der Debatte anordnen.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) In folgenden Fällen ist eine Beschlussfassung nur zugelassen, wenn zusätzlich zu dem Mehrheitserfordernis nach Absatz (1) die Präsenz des stimmberechtigten Kapitals in der Hauptversammlung mindestens 60 Prozent des Grundkapitals beträgt: Satzungsänderungen, Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung nach § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG, Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft. Für den Fall, dass Beschlussvorschläge aufgrund mangelnder Präsenz nicht zur Abstimmung gelangen, ist entweder gleichzeitig mit der Hauptversammlung oder unverzüglich danach eine neue Hauptversammlung einzuberufen, in der der Beschlussvorschlag, über den mangels ausreichender Präsenz nicht abgestimmt werden konnte, erneut zur Abstimmung gelangt. In dieser zweiten Hauptversammlung findet die Präsenzpflicht gemäß Satz 1 auf solche Beschlüsse keine Anwendung.

(3) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren

Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und, sofern hierzu eine Verpflichtung besteht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen, den er der Hauptversammlung machen will.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und Konzernlagebericht innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss seines Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und gegebenenfalls den Konzernabschluss billigt. Billigt er nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 17 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder eine andere Verwendung beschließen.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen

die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen werden.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

(4) Bei der Berechnung des gemäß Abs. 2 und 3 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teile des Jahresüberschusses sind vorab Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vom Jahresüberschuss abzuziehen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Gründungskosten

(Fortführung des bisherigen § 26)

Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft für die Gründung gewährt wird (Gründungsaufwand, wie zB Kosten für Gericht, Notar, Bekanntmachung, Aktiendruck, Steuern), wird geschätzt und mit 5.000 EUR gemäß § 26 Abs. 2 AktG festgesetzt. Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.

Ende der Satzung

Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie/Abschrift mit der Ur-
schrift wird hiermit beglaubigt.

Rockenhausen, den 26. FEB. 2019

Schneider
Notarin

